

# RS Vwgh 2012/2/28 2009/04/0267

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2012

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

## Norm

AVG §8;

MinroG 1999 §119 Abs1;

MinroG 1999 §119 Abs3;

MinroG 1999 §119 Abs6 Z3;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Zum Vorbringen, die Behörde hätte dem Bewilligungswerber gemäß § 119 Abs. 3 Z. 5 MinroG 1999 eine Sicherstellung auftragen müssen, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Frage außerhalb des Mitspracherechtes des Nachbarn der Bergbauanlage bewegt (Hinweis E vom 12. September 2007, 2005/04/0115 bis 0117, mwN). Dies gilt ebenso für das Beschwerdevorbringen, im vorliegenden Verfahren sei die Frage der Flächenwidmung jener Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden solle, nicht releviert worden. Zum Vorbringen, die Behörde hätte dem Bewilligungswerber gemäß Paragraph 119, Absatz 3, Ziffer 5, MinroG 1999 eine Sicherstellung auftragen müssen, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Frage außerhalb des Mitspracherechtes des Nachbarn der Bergbauanlage bewegt (Hinweis E vom 12. September 2007, 2005/04/0115 bis 0117, mwN). Dies gilt ebenso für das Beschwerdevorbringen, im vorliegenden Verfahren sei die Frage der Flächenwidmung jener Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden solle, nicht releviert worden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009040267.X09

## Im RIS seit

27.03.2012

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)